

Merkblatt zur Aufstellung von Informationsständen

- Formlose, schriftliche Antragstellung mit vollständigem Absender, möglichst auch Angabe einer Telefon- und Faxnummer sowie der Angabe eines Ansprechpartners mit Mobilfunknummer.

Der Antrag ist rechtsverbindlich, unterschrieben (eigenhändige Unterschrift !) unter Angabe des **Zwecks** und der/des **Standorte/s**; ggf. einschl. eines Alternativ-Standortes an die Straßenverkehrsbehörde – StraGrün SV 34 – zu richten und kann per Fax (rechtsverbindliche Antragstellung / eigenhändige Unterschrift !), auf dem Postweg oder persönlich zu den üblichen Sprechzeiten (Montag und Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr) erfolgen.

Eine Sofortbearbeitung ist nicht möglich !

Für die Antragsbearbeitung ist, auch wegen der erforderlichen Hinzuziehung bzw. Abstimmung anderer Behörden, eine Vorlaufzeit von mindestens 4 - 6 Wochen einzuplanen.

Der Antrag ist bei der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen, in deren Bereich der Informationsstand aufgestellt werden soll (sogen. Tatortprinzip)

-
- **Standort nach Wahl einschl. der Angabe eines Alternativ-Standortes**

Dem Antrag ist grundsätzlich eine handskizzierte vermasste Skizze (Meterangaben > Länge x Tiefe); ggf. konkretisiert durch ein **Foto** (Kopie) oder **Google-View-Street Auszug**, beizufügen.

Die Standfläche muss alle sonstigen Besonderheiten (z.B. Bushaltestelle • Taxistand • U- und / oder S-Bahn Zugänge etc.) aufzeigen und sofern vorhanden, ist auch anzugeben (Meterangaben !), wie weit diese vom Informationsstand entfernt sind.

Der Standort ist mit Straßennamen • vor Hausnummer oder Ladengeschäft (Name angeben !) • Postleitzahl und / oder Angabe des Kreuzungsbereichs (Straßennamen) genau anzugeben; ggf. auch **Aufstellzeiten** (ggf. einzelne Wochentage) und Uhrzeiten (von..... bis) angeben.

- **Die Aufstellung darf nur nach Maßgabe freier Stellflächen erfolgen.**
- **Die Straßenverkehrsbehörde Tempelhof - Schöneberg ist, nach Erteilung einer Genehmigung, mindestens 14 Tage vor der jeweils tatsächlich beabsichtigten Aufstellung zu informieren** (gilt nur für längerfristige Genehmigungen).
- Info-Stände sind wahlweise auf dem Gehwegunter- bzw. -oberstreifen aufzustellen und dürfen eine Maximalgröße von 3 m² nicht überschreiten.
- Sofern Großveranstaltungen, Straßenfeste oder Demonstrationsumzüge stattfinden, dürfen die Informationsstände nur außerhalb des Veranstaltungsbereiches aufgestellt werden.
- Beim Auf- und Abbau sind Behinderungen bzw. Gefährdungen für die sonstigen Verkehrsarten z.B. Fußgänger, Radfahrer etc.) auszuschließen!
- An Lichtzeichenanlagen (LZA / „Ampel“) geregelten Kreuzungen / Einmündungen sind die Gehwege in Verlängerungen der Fußgängerfurten freizuhalten.
- Für Fußgänger muss eine begehbare Fläche in einer Breite von mindestens 2 m vorhanden bleiben.

- **Info-Stände dürfen nicht im Bereich von Haltestellen oder Bahnhofsein-/ausgängen aufgestellt werden.**
 - Ein- und Ausgänge (z.B. zu U - und S - Bahnhöfen oder Häusern), Ein- und Ausfahrten Rettungswege, Feuerwehrzufahrten sowie Schaufensterflächen dürfen nicht verstellt werden.
 - Hydrantenanschlüsse, Revisionsschächte der Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Medien) dürfen nicht verstellt werden.
 - Vor Ort vorhandene Fahrradeinstell- und Motorradstellplätze dürfen durch den Aufbau nicht in ihrer ungehinderten Verwendung eingeschränkt werden.
 - Der Genehmigungsinhaber hat jederzeit dafür zu sorgen, dass es nicht zu erheblichen, nicht mehr vertretbaren Verkehrsbeeinträchtigungen kommen kann. Bei Verkehrsstörungen ist der Standplatz unaufgefordert unverzüglich zu räumen. Gleiches gilt, wenn zuständige Personen – insbesondere die Polizei – dazu auffordern.
 - Nach Aktionsschluss ist / sind der / die genannte(n) Gegenstand (-stände) vom öffentlichen Straßenland zu entfernen.
 - Überdachungen dürfen den Verkehr nicht beeinträchtigen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m über dem Gehweg aufweisen.
-

➤ Die **Standfläche** beträgt **maximal 3 m²** (nach Maßgabe freien Platzes !)
 Das Aufstellen von **Beach-/Skyflags** und / oder eines **Pavillons** ist **unzulässig**; gegen einen kleinen Sonnenschirm bestehen grundsätzlich keine Bedenken / **Heizstrahler sind verboten**.

Ebenso sind Mitgliederwerbung und Spendensammlungen vor Ort unzulässig / untersagt !

➤ **Verwaltungsgebühr** (straßenverkehrsrechtliche Maßnahme)
 Nach § 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gemäß Geb-Nr. 264.18/ 2 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der jeweils geltenden Fassung:

1 Standort o h n e gewerblichen Nutzen z.B.:

1 Tag = 14,00 € > bis 1 Woche = 21,00 € > bis 1 Monat = 28,00 € bis 3 Monate = 42,00 € > bis 6 Monate = 56,00 € > bis 1 Jahr = 70,00 € / 2 Jahre = 105,00 € / max. 3 Jahre = 140,00 €

bis zu 6 Standorten o h n e gewerblichen Nutzen / z.B.:

1 Tag = 28,00 € > bis 1 Woche = 35,00 € > bis 1 Monat = 42,00 € > bis 3 Monate = 56,00 € > bis 6 Monate = 70,00 € > bis 1 Jahr = 84,00 € / 2 Jahre = 126,00 € / max. 3 Jahre = 168,00 €

bis zu 15 Standorten o h n e gewerblichen Nutzen / z.B.:

1 Tag = 49,00 € > bis 1 Woche = 56,00 € > bis 1 Monat = 63,00 € > bis 3 Monate = 70,00 € > bis 6 Monate = 77,00 € > bis 1 Jahr = 91,00 € / 2 Jahre = 136,50 € / max. 3 Jahre = 182,00 €

Für jeden weiteren Standort (ab 16 ff.) zusätzlich 4,00 € !

Für besondere Wünsche (z.B. Lautsprecher) werden stationär pro Standort 09,00 € **zusätzliche** Gebühren erhoben.

Sofern es hierbei gesonderte Genehmigungen (ggf. kostenpflichtig !) bedarf, sind diese, von jedem Antragsteller **in eigener Zuständigkeit** bei den zuständigen Stellen einzuholen und mit dem Antrag nachweislich (Kopie/n) beizufügen.

➤ **Mildtätig- oder Gemeinnützigkeit**

werden schon seit Jahren nicht mehr anerkannt; d.h. die Gebühren werden in voller Höhe erhoben.

Dies begründet sich auch darin, dass dazu seitens der Verkehrslenkung Berlin (VLB) vom 19.09.08 noch einmal ausdrücklich daraufhin gewiesen worden ist.

➤ **Sondernutzungsgebühr (straßenrechtliche Maßnahme)**

Zuzüglich zu der Verwaltungsgebühr (sogen. Bearbeitungsgebühr / straßenverkehrsrechtliche Maßnahme) ist nach der Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV) nur dann eine Sondernutzungsgebühr zu erheben, sofern die Maßnahme einem Event entspricht oder dadurch ein wirtschaftlicher Nutzen erzielt werden kann.

Um ggf. diesbezüglich eine Gebührenbefreiung oder auch –ermäßigung zu erwirken, wird in diesen Fällen ein amtlicher Nachweis (Kopie) der Mildtätig- oder Gemeinnützigkeit benötigt.

Bei allen anderen Infoständen **ohne** gewerblichen Nutzen ist die Nutzung von öffentlichem Straßenland gebührenfrei ! (Gilt nur in Hinblick auf die Sondernutzungsgebühr !)

➤ **HINWEIS zur Gebührenerhebung**

Beide Gebühren (straßenverkehrsrechtliche Maßnahme nach der StVO und Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes) werden je Standort erhoben.

Dabei ist es unerheblich, ob und an wie vielen Wochentagen dieser genutzt wird.

- 3 -

Hinweis zum Standort U-Bhf. Walther-Schreiber-Platz und näherer Umgebung

Dieser Standort kann, zugrunde legend einer einheitlichen Verfahrensweise dieses Bereichs, (Schreiben Straßenverkehrsbehörde Steglitz-Zehlendorf vom 03.01.2011) keine Ausnahmegenehmigung mehr für die gesamte Schloßstraße (und angrenzender Bereiche) erteilt werden.

Dies begründet sich darin, dass die Gehwege im gesamten Bereich der Schloßstraße einschl. Walther-Schreiber-Platz und näherer Umgebung in ihrer Gesamtlänge überaus stark durch den Fußgängerverkehr frequentiert sind.

Im ohnehin knappen Gehwegbereich kam es in der Vergangenheit, u.a. durch das Aufstellen von Info-Ständen, zu erhebenden Einschränkungen der öffentlichen Verkehrsfläche und somit zu Behinderungen im Verkehrsablauf.

Das hängt ursächlich damit zusammen, dass in der Vergangenheit die Hinweise und die weiteren Nebenbestimmungen der erteilten Genehmigungen bei den Genehmigungsinhabern wenig Beachtung fand.

Es ist u.a. festgestellt worden, dass Stände unzulässigerweise in Bereichen von Bus-Haltestellen / U-Bahnzugängen aufgestellt wurden oder es ist durch Info-Stände die für Fußgänger festgelegte begehbare Fläche von mindestens 2,0 m eigenmächtig eingeschränkt worden.

Hinweis zum Standort Ordensmeisterstr. / Tempelhofer Damm • EKZ Tempelhofer Hafen •

Eine straßenrechtliche Nutzung für das öffentliche Straßenland ist, aufgrund des Vorhandenseins dortiger, unzähliger Privatflächen, nur ab Beginn des Brückengeländers

- in Höhe des U-Bahn Zugangs; seitlich davon, wobei ein (ggf.) vorhandener Fahrstuhl zum Bahnhofgelände frei zu halten ist
- möglich.

Sollte eine Standnutzung, außerhalb öffentlichen Straßenlandes; also direkt vor dem Hafencenter gewünscht sein, **ist eine Standnutzung nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundstück-Eigentümers zulässig!**

Die Einholung einer solchen (schriftlichen) Zustimmung (Eigentümer oder Verwalter des EKZ) ist von jedem Antragsteller in eigener Zuständigkeit vor Aufstellung eines Informationsstandes vorzunehmen und der Antragstellung in Kopie beizufügen!
